

baren Beeinträchtigung der Nutzbarkeit des Grundstücks bzw. der darauf befindlichen Terrasse nicht aus.

7. Nach alledem war die Beklagte zu verpflichten, über die Fällungsgenehmigung betreffend die Bäume Nrn. 5 und 7 erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts – gegebenenfalls auch unter Erteilung einer Befreiung nach § 5 Abs. 3 BaumSchVO – zu entscheiden und die Fällungsgenehmigung für einen dieser Bäume zu erteilen.

...

DOI: 10.1007/s10357-013-2535-x

Der Einwirkungsbereich nach § 120 BBergG

BBergG §§ 11, 66, 67, 80, 114, 120; BGB §§ 249 ff.

1. Der Einwirkungsbereich ist bei der Beurteilung der Frage, ob nach § 120 BBergG die Bergschadensvermutung eingreift, nicht nach der aufgrund des § 67 Nr. 7 BBergG erlassenen EinwirkungsBergVO, sondern eigenständig danach zu beurteilen, ob das Objekt in einem Bereich liegt, in dem schadensträchtige Einwirkungen des Bergbaus stattfinden können.

2. Die EinwirkungsBergVO und § 120 BBergG müssen dahin ausgelegt werden, dass erstere nicht für die Bestimmung des Begriffs des Einwirkungsbereichs in § 120 BBergG herangezogen werden kann, der Begriff des Einwirkungsbereichs nach § 120 BBergG vielmehr eigenständig zu bestimmen ist.

– Nichtamtliche Leitsätze –

LG Duisburg, Urteil vom 3. 4. 2012 – 1 O 565/03 –

Die Kläger machen Ansprüche auf Schadensersatz und Bezahlung einer Absicherung seines Gebäudes gegen weitere Bergschäden nach dem Bundesberggesetz gegen die Beklagte geltend.

Aus den Gründen:

Die Klage ist im Wesentlichen zulässig. Unzulässig ist sie mangels ausreichender Bestimmtheit allerdings, soweit mit dem Klageantrag zu 1. eine Verurteilung zu einer Zahlung in unbestimmter Höhe über 375 187,16 – hinaus nebst Zinsen begehrt wird, § 253 ZPO.

Die Klage ist im zulässigen Umfang teilweise begründet.

Die Beklagte schuldet den Klägern nach §§ 114 Abs. 1, 115 Abs. 1 Fall 2, 117 Abs. 1, 2 Nr. 2 BBergG, §§ 249 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, 251 BGB Schadensersatz sowie Entschädigung entsprechend § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB, ...

A. Die Kläger sind zur Geltendmachung sämtlicher Schäden befugt, auch soweit sie vor ihrem Eigentumserwerb eingetreten sind. Gemäß § 2 Nr. 1 Abs. 4 des Grundstückskaufvertrages mit der Voreigentümerin sind ihnen sämtliche Bergschädenansprüche für die Vergangenheit und die Zukunft, soweit noch nicht erfüllt, mit verkauft und abgetreten worden.

Die Ansprüche der Kläger sind nicht verjährt. ...

Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Schäden ganz oder auch nur teilweise mehr als 30 Jahre vor Klageerhebung eingetreten sind. Die im Zusammenhang mit der Prüfung der Verjährung hierfür darlegungsbelastete Beklagte hat solches nicht schlüssig vorgetragen. ...

Demnach kommt nach keiner der hier in Betracht kommenden Vorschriften ein Verstreichen der Verjährung in Betracht.

...

Die vorausgeschickt, ist das Entstehen des Anspruchs des Klägers aus den nachfolgend dargelegten Gründen festzustellen, wobei die Kammer der Vollständigkeit halber auch ihre Überlegungen zur Bergschadensvermutung in vollem Umfang darlegt.

Es steht fest, dass am Gebäude der Kläger ein Bergschaden eingetreten ist.

Unstreitig befinden sich am Haus der Kläger diverse Schäden in Gestalt von Rissen. Die Einzelheiten und ihre Entwicklung ergeben sich aus den aktenkundigen Fotos und den ihnen beigefügten Kommentaren, deren Zutreffen die Beklagte, soweit dort nicht die Ursächlichkeit des Bergbaus behauptet wird, nicht in Abrede stellt.

Der Sachverständige P hat im Termin vom 30. 3. 2012 in aller Klarheit sehr einfach und einleuchtend im einzelnen noch einmal die Entstehungsursache der Schäden dargelegt. Ausgangspunkt ist dabei der Verlauf der Risse am Gebäude der Kläger. Nach den Feststellungen des Sachverständigen befindet sich ein Hauptriss im ersten Drittel der den Klägern gehörenden Doppelhaushälfte H Straße 0 – gerechnet von der benachbarten Doppelhaushälfte H Straße 0 aus gesehen –, der von unten nach oben gesehen immer schmaler wird, also nach unten aufklafft, quer durch das Gebäude verlaufend von der Straßenseite (im folgenden auch als Ostseite oder Ostfassade bezeichnet) zur Hinterseite des Gebäudes (im folgenden auch als Westseite oder Westfassade bezeichnet). Ferner findet sich in gleicher Richtung verlaufend im Bereich des an der zur benachbarten Tankstelle weisenden Giebelseite des Gebäudes (im folgenden auch als Nordseite bzw. Nordfassade bezeichnet) vorhandenen Vorbaus (im folgenden auch als Anbau bezeichnet) eine weitere Rissbildung.

Der Verlauf der Rissbildungen kann gut in den Zeichnungen des von den Klägern eingeschalteten Privatgutachters J nachgehalten werden, deren Richtigkeit die Beklagte nicht bestreitet und deren Richtigkeit außerdem der Sachverständige P bei seiner Besichtigung und übrigens die Kammer im Ortstermin, soweit ihre Besichtigung reichte, die allerdings im Grundsatz nur auf die Frage abzielte, ob neue Risse festzustellen seien, die eine fortdauernde Bewegung des Gebäudes anzeigen, nicht aber auf eine vollständige Verifizierung der bereits durch Herrn J dokumentierten und den Sachverständigen P verifizierten Rissverläufe, ebenfalls verifiziert hat, und auf die ebenso wie auf die diversen hierzu vorliegenden Fotos, die, soweit überprüft, in gleichem Umfang verifiziert werden konnten, verwiesen wird.

Die Rissbildung hat nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen P in seinem schriftlichen Gutachten und in der mündlichen Verhandlung, auf die ohne weiteres verwiesen werden kann, weil sie aus sich heraus verständlich sind, ihre Ursache in einer ungleichen Lageänderung der Fundamente des Gebäudes, und zwar dergestalt, dass nunmehr anders als bei Errichtung des Gebäudes die Fundamente etwa im Bereich des ersten Drittels der Doppelhaushälfte der Kläger, gerechnet von der benachbarten Doppelhaushälfte H Straße 0 aus gesehen, tiefer liegen als die nördlich und südlich benachbarten Fundamente. Es hat sich also eine Vertiefung gebildet, deren Verlauf jedenfalls in etwa durch den Verlauf der Risse nachgezeichnet wird (eine genaue Nachzeichnung des Verlaufs der Vertiefung durch die Risse dürfte nicht vorliegen und ist technisch nach den Ausführungen der Sachverständigen im Termin auch nicht zu erwarten). Die Rissbildung hat nach den ohne weiteres einleuchtenden Ausführungen des Sachverständigen P ihren Grund darin, dass durch die nachträglich eingetretene ungleichmäßige Lageänderung der Fundamente die Grundfläche des Gebäudes von der Nordseite zur Südseite hin länger geworden ist als bei ihrer Errichtung, was nur dadurch erklärt werden kann, dass sich durch die ungleichmäßige Lageänderung der Fundamente eine muldenförmige Vertiefung der Gebäudegrundfläche, verlaufend von Nord nach West, in etwa im ersten Drittel der Doppelhaushälfte der Kläger, gerechnet von der benachbarten Doppelhaushälfte H Straße 0 aus gesehen, gebildet hat. Nur so lässt sich geometrisch nachvollziehbar erklären, dass der Riß unten breiter ist und nach oben hin immer schmaler wird.

Soweit die Prozessbevollmächtigte der Kläger im Termin darauf abstellen wollte, dass sich die Nordseite des Gebäudes in Richtung Norden bewege, weil es nach dort absacke, lässt sich dies nicht verifizieren. Nach der bereits erwähnten Gestalt der Risse dahin, dass sie unten breiter als oben sind und nicht umgekehrt, ist ohne weiteres auszuschließen, dass eine Absackung in Richtung Norden oder Nordosten oder Nordwesten vorliegt. Denn bei einer solchen wäre nicht die Grundfläche, sondern die das Gebäude nach oben abschließende Fläche verlängert worden, was geometrisch ohne weiteres einleuchtend zur Folge haben müsste, dass die Risse oben breiter als unten wären. Es liegt jedoch umgekehrt.

Aus den selben Gründen spricht auch, dies sei nur der Vollständigkeit halber mitgeteilt, entgegen dem Vorbringen der Beklagten das Schadensbild nicht für ein Absacken der östlichen Gebäudeecke.

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen lässt sich auch ohne weiteres feststellen, dass nicht eine Schiefelage des Gebäudes für sich betrachtet, die ohne entsprechende Krümmung durch eine Muldenbildung nicht zu einer Verlängerung der Grundseite des Gebäudes führen kann, für die hier in Frage stehenden Risse verantwortlich zeichnet.

Der Kammer ist im Rahmen der vorstehenden Erwägungen nicht entgangen, dass unstreitig der Kellerboden im Gebäude der Kläger nicht gerissen ist, was in der Tat eine Auffälligkeit darstellt, wenn man die vorstehend dargelegte Rissursache annimmt. Diese Auf-

fälligkeit ist jedoch bei Annahme jeglicher denkbaren Ursache der Risse gleichermaßen gegeben. Denn die Gestalt der Risse, nicht aber ihre vorstehend dargelegte Ursache, legt die Vermutung nahe, dass eigentlich auch der an die Wände angrenzende Kellerboden Risse aufweisen müsste. Dass dies nicht der Fall ist, muss in Materialunterschieden zwischen Kellerboden einerseits und Wänden und Decke andererseits und/oder konstruktiven Umständen seine Ursache haben.

Es steht fest, dass der vorstehend beschriebene Schaden am Gebäude der Kläger ein Bergschaden ist, für welchen die Beklagte nach Maßgabe der §§ 114 ff. BBergG, §§ 249 ff. BGB Schadensersatz zu leisten hat.

Diese Feststellung folgt allerdings nicht aus der Bergschadensvermutung. Denn diese greift vorliegend nicht ein. Sie beruht vielmehr auf der Überzeugung der Kammer aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme.

Allerdings wäre gemäß § 120 Abs. 1 Satz 1 BBergG vorliegend grundsätzlich zu vermuten, dass es sich bei den vorgefundenen erheblichen Rissen, die Herr J dokumentiert hat, um Bergschäden handelt. Diese sogenannte Bergschadensvermutung greift gemäß § 120 Abs. 1 Satz 1 BBergG grundsätzlich – d. h. vorbehaltlich der in § 120 Abs. 1 Satz 2 BBergG vorgesehenen Ausnahmen – ein, wenn

- im Einwirkungsbereich einer untertägigen Aufsuchung oder Gewinnung eines Bergbaubetriebes
- durch Senkungen, Pressungen oder Zerrungen der Oberfläche oder durch Erdrisse ein Schaden entsteht, der seiner Art nach ein Bergschaden sein kann.

Die Schäden sind im Einwirkungsbereich des mehr oder weniger rund um das Grundstück der Kläger seitens der Beklagten bzw. in ihrem Auftrag oder durch ihre Rechtsvorgänger betriebenen Gewinnungsbergbaus entstanden. Die Einzelheiten der Örtlichkeiten ergeben sich aus der Anlage A zum Privatgutachten des Herrn J und der im Termin seitens der Beklagten überreichten Übersichtskarte.

Dies wird teilweise – nämlich für bis in die sechziger Jahre betriebene Flöze – seitens der Beklagten auch unstreitig gestellt, trifft jedoch nach Überzeugung der Kammer für den gesamten in der Nähe des Grundstücks der Kläger betriebenen Bergbau gemäß Anlage A zum Privatgutachten J und der im Termin seitens der Beklagten überreichten Übersichtskarte zu.

Der Einwirkungsbereich ist bei der Beurteilung der Frage, ob nach § 120 BBergG die Bergschadensvermutung eingreift, nicht nach der aufgrund des § 67 Nr. 7 BBergG erlassenen EinwirkungsbergVO, sondern eigenständig danach zu beurteilen, ob das Objekt in einem Bereich liegt, in dem schadensträchtige Einwirkungen des Bergbaus stattfinden können. Diese Verordnung gilt nämlich insoweit nicht. Ihr Anwendungsbereich ist auf bergbaupolizeiliche Gebiete beschränkt. Denn § 67 BBergG ermächtigt den Verordnungsgeber lediglich dazu, Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit es zur Durchführung der Bergaufsicht erforderlich ist oder zum Schutz bestimmter in §§ 11 Nr. 8 und 9, 66 BBergG genannter Rechtsgüter. Die Ermächtigung erstreckt sich aber nicht darauf, auch die Voraussetzungen schadensersatzrechtlicher Vorschriften, zu denen § 120 BBergG gehört, näher zu konkretisieren. Deshalb müssen nach Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG die EinwirkungsbergVO und § 120 BBergG dahin ausgelegt werden, dass erstere nicht für die Bestimmung des Begriffs des Einwirkungsbereichs in § 120 BBergG herangezogen werden kann, der Begriff des Einwirkungsbereichs nach § 120 BBergG vielmehr eigenständig zu bestimmen ist. Dies beachtet *Nölscher*, NJW 1981, 2039 ff., nicht, wenn er offensichtlich den Anwendungsbereich der Bergschadensvermutung als durch die nach § 67 Nr. 7 BBergG erlassene EinwirkungsbergVO konkretisiert ansieht. Übrigens ist auch *Nölscher* a. a. O. der Ansicht, dass der Ersatzberechtigte die Berichtigung einer fehlerhaften Berechnung des Einwirkungsbereichs durch den Ersatzpflichtigen im Wege einer Feststellungsklage vor den ordentlichen Gerichten geltend machen könne.

Zutreffend schreiben *Pienschulte/Graf Vizthum*, Kommentar zum BBergG 1982, § 120 BBergG, Rdnr. 7, eine

gemäß § 67 Nr. 7 BBergG erlassene Bergverordnung könne dem Beweisführer helfen. Eine solche als Instrument der Bergaufsicht gedachte Verordnung sei allerdings für das ordentliche Gericht nicht bindend. Liege das geschädigte Objekt außerhalb eines nach Maßgabe der Verordnung beschriebenen Einwirkungsbereichs, könnten Hilfsstatsachen vorgetragen werden, die einen Schuss auf die Lage des Objekts innerhalb des Bereichs zuließen, etwa Bergschädenregulierungen in nächster Umgebung.

Als Einwirkungsbereich im Sinne des § 120 BBergG ist aufgrund dieser von der EinwirkungsbergVO losgelösten Begriffsbestimmung derjenige Bereich anzusehen, in dem eine nicht nur rein theoretische Möglichkeit besteht, dass es aufgrund von Auswirkungen des Bergbaus zu Schäden kommt.

Vorliegend ergibt sich zunächst aus den in der näheren Umgebung an bestimmten Messpunkten vorgefundenen Absenkungen in den Jahren 1978 bis 2006, dass das Grundstück der Kläger im derart definierten Einwirkungsbereich insbesondere auch des in dem im Termin vom 30.3.2012 seitens der Beklagten überreichten Übersichtsplan nordöstlich von ihrem Grundstück eingezeichneten in den Jahren 1985 bis 2007 betriebenen Bergbaus liegt. Der in der Übersichtskarte in grün für diese Bergbaubetriebe eingezeichnete Senkungsnullrand, der nach dem handschriftlich blau in der Übersichtskarte ergänzend eingetragenen Vermerk 60 gon! ersichtlich nach einem Einwirkungswinkel von 60 gon berechnet wurde, ist, wie sich aus Höhenmessungen vor Ort ergibt, ersichtlich tatsächlich unzutreffend. Er fasst den Einwirkungsbereich zu eng.

Nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen A in seinem schriftlichen Gutachten im Parallelverfahren 1 O 29/07 – LG Duisburg – aus dem Monat November 2011 und in der mündlichen Verhandlung vom 30.3.2012 ist es nämlich nicht nur

- in den Jahren 1978 bis 2000 an dem rund 360 m nord-nord-östlich von dem Objekt ... zu Absenkungen von 260 mm, davon 221 mm in den Jahren 1984 bis 2000, sowie weiteren 33 mm noch in den Jahren von 2000 bis 2006,
 - in den Jahren 1978 bis 2000 an dem rund 400 m nord-östlich von dem Objekt ... zu Absenkungen von 247 mm, davon 214 mm in den Jahren 1984 bis 2000, sowie weiteren 28 mm noch in den Jahren von 2000 bis 2006,
 - in den Jahren 1978 bis 2000 an dem rund 160 m nord-nord-östlich von dem Objekt ... zu Absenkungen von 204 mm, davon 178 mm in den Jahren 1984 bis 2000, sowie weiteren 26 mm noch in den Jahren von 2000 bis 2006
- gekommen, sondern darüber hinaus auch
- in den Jahren 1978 bis 2000 an dem rund 320 m ziemlich genau südlich von dem Objekt ... zu Absenkungen von 76 mm, davon 61 mm in den Jahren 1984 bis 2000, sowie weiteren 15 mm noch in den Jahren von 2000 bis 2006 – insgesamt also auch an dieser weiter als das Objekt der Kläger von den nordöstlich davon gelegenen Gruben entfernten Stelle immer noch 9,1 cm – und
 - in den Jahren 2000 bis 2006 an dem rund 250 m ziemlich genau südlich von dem Objekt ... zu Absenkungen von 14 mm gekommen.

Die Absenkungen verstärken sich also in Richtung zu dem grün in der im Termin vom 30.3.2012 seitens der Beklagten übergebenen Übersichtskarte nordöstlich von Objekt der Kläger eingezeichneten Bergbaubereich, so dass die Kammer sie ohne weiteres den dort betriebenen Tätigkeiten zuschreibt, und zwar der dortigen Kraterwirkung. Dass der Messpunkt 517 weniger abgesunken ist als der Punkt 346, ist ohne weiteres damit zu erklären, dass letzterer näher als ersterer an den südwestlich anschließenden bis 1984 betriebenen Gruben liegt, deren angeblicher Senkungsnullrand in der im Termin vom 30.3.2012 seitens der Beklagten eingereichten Übersichtskarte gelb gekennzeichnet ist.

Dass das Grundstück im wie vorstehend dargelegt zu definierenden Einwirkungsbereich des seitens der Beklagten bzw. für ihre Rechnung betriebenen Bergbaus liegt, ergibt sich im übrigen auch daraus, dass das Objekt der Kläger unstreitig mehrfach von bergbauinduzierten Erdbeben betroffen worden ist.

Die Schäden an dem Gebäude der Kläger können auch, wie sich aus den ohne weiteres verständlichen und überzeugenden Ausführungen der Sachverständigen P und C1 in ihren schriftlichen Gutachten ergibt, ohne weiteres Bergschäden sein.

Die Schäden am Gebäude der Kläger sind auch durch eine Senkung entstanden.

Nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen P in seinem Gutachten vom 30. 6. 2006 (...) ist die Kammer ohne weiteres davon überzeugt, dass die Schäden an dem Gebäude der Kläger durch eine ungleichmäßige Lageänderung der Fundamente entstanden ist, welche in Bodenbewegungen ihre Ursache haben. Dies bedeutet freilich für sich betrachtet noch nicht, dass die ungleichmäßige Lageänderung der Fundamente auf eine Senkung zurückgeht. Theoretisch in Betracht käme auch eine Hebung, wie der Sachverständige P in der Sitzung vom 30. 3. 2012 auf Frage des Gerichts ausdrücklich bestätigt hat.

Diese Ursache ist jedoch vorliegend auszuschließen. Denn der Kammer konnte ... nicht ein einziger plausibler Mechanismus dargestellt werden, bei dem es zu einer ungleichmäßigen Hebung gekommen sein könnte, die zu einer ungleichmäßigen Lageänderung der Fundamente in einer Größenordnung geführt haben könnte, welche die hier infragestehenden Schäden hervorgerufen haben könnte. Insoweit wird auf die im Rahmen der Erörterung des § 120 Abs. 1 Satz 2 BBergG sogleich folgende Erörterung möglicher Alternativursachen für die Schadensentstehung verwiesen.

Demnach ist als Zwischenergebnis festzuhalten, dass grundsätzlich die Bergschadensvermutung zugunsten der Kläger eingreifen würde.

Es ist jedoch ein Ausnahmetatbestand des § 120 Abs. 1 Satz 2 BBergG festzustellen, nach dem ausnahmsweise die nach § 120 Abs. 1 Satz 1 BBergG grundsätzlich eingreifende Bergschadensvermutung vorliegend nicht eingreift. Die Bergschadensvermutung greift nämlich nicht ein, wenn bezogen auf das geschädigte Objekt feststeht, dass die Schäden auch durch Ereignisse der in § 120 Abs. 1 Satz 2 BBergG genannten Art verursacht sein können, dass also bei abstrakter Betrachtung aller in Betracht kommenden Ursachen als Ursache des konkreten Schadens auch eine der in § 120 Abs. 1 Satz 2 BBergG genannten Ursachen in Betracht kommt. In einem solchen Fall obliegt dem Geschädigten der volle Beweis, dass von den bei abstrakt in Betracht kommenden Alternativursachen in seinem Fall keine vorliegt, sondern dass der Schaden tatsächlich auf bergbauliche Einwirkungen zurückgeht. So liegt es hier.

Freilich ist die Bergschadensvermutung nicht aufgrund einer baurechtswidrigen Nutzung ausgeschlossen. Eine solche nicht vor.

Auch ein offensichtlicher Baumangel kann nicht zu den Schäden geführt haben und schließt daher die Bergschadensvermutung nicht aus.

Wie der Sachverständige P angesichts des Erscheinungsbildes der Risse überzeugend ausgeführt hat, liegt deren Ursache nicht in einem Mangel der aufgehenden Bauteile.

Selbst wenn man die Gründung des Gebäudes der Kläger als angesichts der Bodenverhältnisse mangelhaft und somit als einen offensichtlichen Baumangel ansehen wollte, schließt die Kammer aus, dass die Schäden hierauf beruhen. Denn sie sind gegen Ende des vorigen Jahrhunderts entstanden, während das Gebäude bereits 1921 gebaut worden ist. ...

Dies ist jedoch nicht der Fall.

Die erste Schadensmeldung stammt aus dem Jahr 1999. Wären die vorgefundenen Schäden bereits in den ersten zehn Jahren nach Errichtung des Gebäudes eingetreten, hätte spätestens die Grundstücksgesellschaft, welche 1968

Eigentümerin des Objekts der Kläger geworden ist, zeitnah und nicht erst im Jahr 1999 bei der zuständigen Bergbaugesellschaft angefragt, ob es sich bei den Schäden um Bergschäden handeln könne. Denn Grundstücksgesellschaften pflegen sich um ihre Immobilien und eventuelle Schäden derselben zu kümmern. Auch nach dem Vorbringen der Beklagten ist jedoch eine irgendwie geartete Korrespondenz über die hier infragestehenden Schäden mit ihr vor dem 23. 3. 1999 nicht geführt worden.

... Dass irgendwelche Auffüllungen durch Quellen den Schaden verursacht haben könnten, hat keiner der gerichtlich bestellten Sachverständigen plausibel gemacht.

Es lässt sich auch ausschließen, dass die schadensursächlichen Senkungen

- von einem Dritten verursacht sein können, der, ohne Bodenschätze untertägig aufzusuchen oder zu gewinnen, im Einwirkungsbereich des Bergbaubetriebes auf die Oberfläche eingewirkt hat (§ 120 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 lit. b) BBergG).

Eine insoweit in Betracht kommende Ursache wären Erschütterungen aus dem Straßenverkehr. Diese reichen aber nach den überzeugenden Ausführungen der im Termin hierzu angehörtten Sachverständigen in ihrer Stärke nicht aus, um eine sogenannte Verflüssigung des Bodens nach sich zu ziehen, welche zu Senkungen der hier infragestehenden Art führen können.

Gleiches gilt ersichtlich auch für die im Termin nicht erörterten Erschütterungen aus Baumaßnahmen in der Umgebung. Die Beklagte hat insoweit auch, als die Kammer zu Anfang des Termins vom 30. 3. 2012 im einzelnen bekannt gemacht hat, welche Schadensursachen sie im Termin erörtert wolle, und ausdrücklich nachgefragt hat, ob weitere Schadensursachen erörtert werden sollten, eine Ursächlichkeit von Baumaßnahmen nicht zur Erörterung gestellt.

Es erscheint jedoch bei zunächst abstrakter Betrachtungsweise der möglichen Alternativursachen für den hier in Frage stehenden Schaden als möglich, dass die schadensursächlichen Senkungen

- durch natürlich bedingte geologische oder hydrologische Gegebenheiten oder Veränderungen des Baugrundes entstanden sein können (§ 120 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 lit. a) BBergG).

Soweit die Beklagte freilich insoweit auf ein Schrumpfen einer ungleich mächtigen Hochfutilehmschicht durch Wasserentzug abstellt, kann diese Ursache ausgeschlossen werden. Denn der insoweit als Gehilfe des Sachverständigen H1 tätige Herr H2 hat, wie er im Termin mitgeteilt hat, die bereits im schriftlichen Gutachten des Herrn H1 enthaltenen Aussagen über die fehlende Schrumpffähigkeit des Lehms im Laborversuch verifiziert, ohne dass dies im schriftlichen Gutachten vom 20. 12. 2007 so erwähnt worden wäre (...). Die Schrumpffähigkeit des Hochfutilehms beläuft sich demnach auf unter 0,1%, und selbst wenn man an der mächtigsten Stelle, an der der Hochfutilehm nach den durchgeführten Bodenuntersuchungen 2,40 m stark war, eine Schrumpfung von 0,1% ansetzen würde, wären dies nur 0,24 cm, was für eine Verursachung der hier infragestehenden Risse keinesfalls ausreichen würde. Überdies kommt nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen C1 im Termin, auf welche, weil sie ohne weiteres verständlich sind, verwiesen wird, ein Wasserentzug aus dem Hochfutilehm und dadurch bedingtes Schrumpfen ohnehin allenfalls sehr eingeschränkt in Betracht, weil der Lehm deutlich unter der Erdoberfläche liegt und seine Feuchtigkeit deshalb nicht an die Atmosphäre abgeben kann.

Ebenfalls können nach den überzeugenden Ausführungen der im Termin hierzu gehörten Sachverständigen, deren Richtigkeit auch Herr T3 einräumen musste, ungleichmäßige Hebungen und Senkungen durch Auftriebswirkungen eines mit Hochwassern verbundenen Anstiegs des unter der Erdoberfläche vorhandenen Wassers als Ursache der hier in Frage stehenden Schäden ausgeschlossen werden. Auf die insoweit ohne weiteres verständlichen Ausführungen der hierzu angehörtten Sachverständigen wird verwiesen.

Dass ein hochwasserbedingter Geländeabtrag als Schadensursache in Betracht käme, hat die Beklagte auf ausdrückliches und ausführliches Befragen des Richters im Termin vom 30. 3. 2012 zumindest

nicht mehr aufrechterhalten. Im übrigen kann solches nach dem Verlauf der Absenkung auch ausgeschlossen werden. Denn eine etwaige Abtragung von Gelände insbesondere durch ablaufendes Hochwasser „zum Ausgleich“ einer von der Beklagten so genannten „Übersteilung“ des Gefälles Richtung Rhein hätte, wie ohne weiteres einleuchtet, eine flächige Abtragung Richtung Rhein erwarten lassen, nicht aber die hier vorliegende grabenförmige Vertiefung auf dem Grundstück der Kläger schräg verlaufend von der Straßenseite zur Hinterseite (Gartenseite) des Gebäudes (...).

Jedoch muss bei zunächst einmal abstrakter Betrachtung der möglichen Schadensursachen festgestellt werden, dass als solche eine Absenkung des Bodens über einer unter dem Haus der Kläger verlaufenden Störung im Erdinneren durch ein natürliches Erdbeben in Betracht kommt (...).

Spricht die vorstehenden Umstände schon durchaus für das Vorliegen einer Störung im Bereich des Hauses der Kläger, so spricht hierfür auch, dass sich anders die nach Überzeugung der Kammer eben nicht bereits in den ersten 10 Jahren nach der Errichtung des Gebäudes, sondern erst gegen Ende des letzten Jahrhunderts aufgetretene Absenkung auf dem Grundstück der Kläger nicht plausibel erklären lässt.

Da die Erderschütterungen, die nach Überzeugung der Kammer zu der hier infragestehenden Absenkung geführt haben, wie Herr H2 im Termin vom 30.3.2012 bestätigt hat, grundsätzlich auch im hiesigen Bereich ohne bergbauliche Ursache natürlich entstehen können, muss bei zunächst abstrakter Betrachtung der möglichen Ursache für den hier infragestehenden Schaden festgestellt werden, dass die Risse grundsätzlich auch durch natürlich bedingte geologische oder hydrologische Gegebenheiten oder Veränderungen des Baugrundes entstanden sein können. Dies schließt eine Anwendung der Bergschadensvermutung vorliegend aus, § 120 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 lit. a) BBergG.

Es ist also in eine Würdigung einzutreten, ob im konkreten Fall bergbaubedingte Ursachen den hier infragestehenden Schaden bewirkt haben. Die Kammer ist dieser Überzeugung.

Zunächst passt der Zeitpunkt der Entstehung der ersten hier infragestehenden Schäden, der aus den oben dargelegten Gründen nach Überzeugung der Kammer nicht allzu lange Zeit vor dem 23.3.1999 liegt, wobei freilich aufgrund der Mitteilungen des Klägers im Termin feststeht, dass die hier infragestehenden senkungsbedingten Risse im Jahr 1998 zumindest teilweise schon vorhanden waren, zu dieser Annahme. Denn aus der Übersichtskarte, welche die Beklagte im Termin vom 30.3.2012 überreicht hat, ergibt sich, dass im Laufe der Zeit rund um das Grundstück der Kläger immer mehr Abbaugelände erschlossen und bergbaulich genutzt wurden. Es ist angesichts dessen ohne weiteres plausibel, dass gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, und zwar wohl in seinen neunziger Jahren, aufgrund der mit den erweiterten Abbaugeländen verbundenen vermehrten bergbaulichen Wirkungen in Gestalt von bergbauinduzierten Erdbeben schließlich die für die Schäden im Gebäude der Kläger ursächliche Absenkung im Bereich der Störung auf dem Grundstück der Kläger entstanden ist.

Überdies ist die Kammer auch davon überzeugt, dass der Schaden nicht durch ein einziges Erdbeben entstanden ist, sondern im Laufe der Zeit durch mehrere Beben. Denn angesichts der Ausführungen des Sachverständigen P spricht schon die Ausbildung weiterer Risse über den beiden Fenstern im Treppenaufgang im Vorbau an der Nordfassade nach der Schadensaufnahme durch den Privatgutachter im Jahr 2003 dafür, dass im Laufe der Zeit weitere Absenkungen stattgefunden haben, welche zwanglos damit erklärt werden können, dass die Absenkungen, die zu den heute vorhandenen Rissen geführt haben, keineswegs in einem einzigen Rutsch aufgrund eines einzigen schadensträchtigen Erdbebens entstanden sind, sondern dass die

Absenkungen durch mehrere Erdbeben immer weiter fortgeschritten sind. Dies spricht jedoch dafür, dass die Ursache der Absenkungen im Bereich der Störung in den nicht selten auftretenden erdbaubedingten Erdbeben zu suchen sind.

Dass diese Risse erst nach seiner 2003 erfolgten Schadensaufnahme entstanden sind, ist zum einen unstreitig geblieben und hat zum anderen Herr J als Zeuge bestätigt. Seine Aussage ist insoweit auch ohne weiteres glaubhaft. Die Kammer schließt aus, dass diese Risse bei der Dokumentation im Jahr 2003 nur vergessen wurden. In unmittelbarer Nähe befanden sich nämlich Risse im Treppenaufgang, und die hier infragestehenden Risse waren im Ortstermin des Gerichts ohne weiteres zu erkennen. Die Kammer ist daher überzeugt, dass der Zeuge J sie, wenn sie seinerzeit bereits vorhanden gewesen wären, ebenfalls dokumentiert hätte. Dies ist jedoch nicht geschehen, ... Sind diese Risse aber erst nach dem 29.9.2003, ... entstanden, sind auch in der Zeit nach dem 29.9.2003 noch Veränderungen aufgetreten, die nach Überzeugung der Kammer mit dem Fortschreiten der Absenkung im ersten Drittel der Doppelhaushälfte der Kläger, gesehen von der Doppelhaushälfte H Straße 0 aus, zu erklären sind, was wiederum die Überzeugung des Gerichts bestätigt, dass die Schäden durch mehrere Beben entstanden sind, welche zu einem Fortschreiten der Absenkungen geführt haben.

Angesichts der Häufigkeit von bergbauinduzierten Erdbeben in der hiesigen Gegend – ... – ist die Kammer ohne weiteres davon überzeugt, dass diese die Absenkungen zumindest mitverursacht haben. Nach den Ausführungen des Gehilfen des Sachverständigen H1, Herrn H2, kommen nämlich in der hiesigen Gegend zwar auch natürlich bedingte Erdbeben vor, die bergbaubedingten Erdbeben überwiegen jedoch.

Der Schaden in seiner konkreten Gestalt beruht dementsprechend nach der Überzeugung der Kammer auf bergbaulichen Einwirkungen.

Ob und ggf. inwieweit der Schaden auch ohne die bergbaulichen Einwirkungen allein aufgrund natürlicher Erdbeben entstanden wäre, ist spekulativ. Dies geht zu Lasten der insoweit beweisbelasteten Beklagten.

Um die Überzeugung der Kammer abschließend auf einen einfachen Satz zu reduzieren: Ende des 20. Jahrhunderts sind rings um das Grundstück der Kläger immer mehr Abbaugelände erschlossen und genutzt worden, und die dadurch verursachten vermehrten Erdbeben haben schließlich im Bereich der unter dem Haus der Kläger entlang laufenden Störung zu unregelmäßigen Absackungen und dadurch zu den Risschäden auf dem Grundstück der Kläger geführt.

Der Einwirkungsbereich nach § 120 BBergG – Urteilsanmerkung zu Landgericht Duisburg, Urteil vom 3.4.2012 – 1 O 565/03, NuR 2013, 760

Michael Terwiesche und Johannes Kupfer

1. Einleitung

Das der Besprechung zugrundeliegende Urteil befasst sich eingehend mit der sog. Bergschadensvermutung bzw. deren Tatbestandsmerkmal „Einwirkungsbereich“. Entsteht im Einwirkungsbereich der untertägigen Aufsuchung oder

RA Dr. Michael Terwiesche LL.M., Fachanwalt für Verwaltungsrecht;
RA Johannes Kupfer,
GTW Rechtsanwälte Düsseldorf, Deutschland

Gewinnung eines Bergbaubetriebes durch Senkungen, Pressungen oder Zerrungen der Oberfläche oder durch Erdrisse ein Schaden, der seiner Art nach ein Bergschaden sein kann, so wird vermutet, dass der Schaden durch diesen Bergbaubetrieb verursacht worden ist (§ 120 Abs. 1 S. 1 BBergG). Diese Bergschadensvermutung wurde erst mit Schaffung des BBergG eingeführt und soll nach dem Willen des Gesetzgebers dem Umstand Rechnung tragen, dass der Geschädigte in der Mehrzahl der Fälle vor eine außerordentlich schwierige Beweissituation gestellt sein wird.¹ Der Begriff Einwirkungsbereich ist darüber hinaus in § 67 Nr. 7 BBergG enthalten. Dieser enthält in Verbindung mit § 68 Abs. 2 BBergG die Ermächtigung, für bestimmte Zwecke durch Rechtsverordnung festzulegen, in welcher Weise der Bereich festzulegen ist, in dem durch einen Gewinnungsbetrieb auf die Oberfläche eingewirkt werden kann (Einwirkungsbereich). Diese Ermächtigung gilt, soweit die Rechtsverordnung zur Durchführung der Bergaufsicht, der Vorschriften über Erteilung, Verleihung und Aufrechterhaltung von Bergbauberechtigungen und zum Schutze der in § 11 Nr. 8 und 9 oder § 66 genannten Rechtsgüter und Belange erforderlich ist. Der Verordnungsgeber hat hiervon durch die Einwirkungsbereichs-Bergverordnung (EinwirkungsbereichsBergV)² Gebrauch gemacht.

2. Sachverhalt

Da es sich bei den Ausführungen des *Landgerichts Duisburg* zur Reichweite dieser Verordnungsermächtigung um ein obiter dictum handelt, muss zu dem zugrundeliegenden Sachverhalt nur das Nötigste gesagt werden. Die Parteien stritten sich unter anderem um die Zahlung von Schadenersatz aufgrund des Vorliegens von Bergschäden an der Immobilie der Kläger. Dabei war, wie so oft in Gerichtsverfahren zur Durchsetzung von Bergschadenersatzansprüchen, nicht das Vorliegen der Schäden, sondern nur deren Verursachung durch bergbauliche Einwirkungen streitig.

3. Entscheidung

Bis zu der hier besprochenen Entscheidung war es ständige Praxis, den Einwirkungsbereich im Sinne von § 120 Abs. 1 S. 1 BBergG nach der EinwirkungsbereichsBergV zu bestimmen. Das Landgericht Duisburg legt in seiner Entscheidung in zutreffender Weise dar, dass diese Praxis nicht mit dem Grundgesetz, namentlich Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG vereinbar ist. Danach müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung im Gesetz bestimmt werden. Das Landgericht Duisburg führt in Bezug auf § 67 Nr. 7 BBergG richtigerweise aus, dass § 67 Nr. 7 BBergG den Verordnungsgeber lediglich zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt, soweit es zur Durchführung der Bergaufsicht oder zum Schutz bestimmter, in den §§ 11 Nr. 8 und 9, 66 BBergG genannter Rechtsgüter erforderlich ist. Der Anwendungsbereich der EinwirkungsbereichsBergV sei somit auf bergpolizei-

liche Gebiete beschränkt. Die schadensersatzrechtlichen Vorschriften und somit § 120 BBergG fallen hierunter nicht. Die EinwirkungsbereichsBergV kann daher zur Konkretisierung dieser Vorschriften nicht herangezogen werden.

4. Fazit

Den Ausführungen des Landgerichts Duisburg ist wenig hinzuzufügen. Die Ausführungen in den Urteilsgründen sind richtig und sie leuchten ein. Denn der Ermächtigungsadressat wird durch das ermächtigende Gesetz zwar zum einen wirksam zur Verordnungsgebung ermächtigt. Zum anderen werden aber auch die Vorgaben in dem ermächtigenden Gesetz für ihn verbindlich.³ Während der Gesetzgeber grundsätzlich einen weiten Gestaltungsspielraum besitzt, ist der Verordnungsgeber enger gebunden. Er kann verfassungsrechtlich von vornherein einen Gestaltungsraum nur innerhalb der ihm jeweils auf Grund des Art. 80 Abs. 1 GG gezogenen Grenzen haben.⁴ Der Verordnungsgeber ist bei der Handhabung der Ermächtigung mithin an den Ermächtigungsrahmen gebunden.⁵ Der Umstand, dass die Nichtanwendbarkeit der EinwirkungsbereichsBergV zur Konkretisierung der schadensersatzrechtlichen Vorschriften des § 120 Abs. 1 S. 1 BBergG, insbesondere dessen Tatbestandsmerkmal „Einwirkungsbereich“ auf der Hand liegt, ist jedoch nicht dazu geeignet, die Leistung des Landgerichts Duisburg zu schmälern. Entgegen § 67 Nr. 7 BBergG hat die bergrechtliche Praxis in der Vergangenheit die Grenzen des Einwirkungsbereichs im Sinne von § 120 BBergG anhand der EinwirkungsbereichsBergV gezogen. § 67 Nr. 7 BBergG ist auch nicht über die in § 55 Abs. 1, § 66 BBergG genannten Rechtsgüter anwendbar. § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG umfasst nicht die Sachgüter Dritter außerhalb des Bergwerksbetriebs.⁶ Der Vollständigkeit wegen sei erwähnt, dass nach dem hier besprochenen Urteil der Einwirkungsbereich im Sinne des § 120 BBergG als derjenige Bereich anzusehen ist, in dem eine nicht nur rein theoretische Möglichkeit besteht, dass es aufgrund von Auswirkungen des Bergbaus zu Schäden kommt. Mit Spannung bleibt abzuwarten, ob sich die Auffassung des Landgerichts Duisburg in der Rechtsprechung durchsetzen wird. Aufgrund der überzeugenden Ausführungen ist jedoch nicht ersichtlich, wie diese widerlegt werden sollen.

1) BT-DRS. 8/1315, S. 114.

2) Einwirkungsbereichs-Bergverordnung vom 11. 11. 1982, BGBl. I S. 1553, 1558.

3) Uhle, in: Epping/Hillgruber, Beck'scher Online-Kommentar GG, Stand: 15. 5. 2013, Art. 80 Rdnr. 29.

4) BVerfG, Urt. v. 13. 12. 1961 – 1 BvR 1137/59 u. 278/60, NJW 1962, 147.

5) Sannwald, in: Schmidt-Bleibtreu/Homann/Hopfauf, Kommentar zum Grundgesetz, 12. Aufl. 2011, Art. 80 Rdnr. 132.

6) OVG Münster, Urt. v. 21. 12. 2007 – 11 A 3051/06, ZfB 2008, 126, 145.